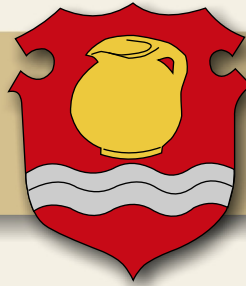


INFOS, TERMINE und MITTEILUNGEN

für Hafenlohr und Windheim



GEMEINDE HAFENLOHR

www.hafenlohr.de

Ausgabe 01/2016 vom 16.01.2016

Inhaltsübersicht:

- Terminübersicht Januar / Februar
- Aus dem Gemeinderat und der Verwaltung
- Vereinsnachrichten / Privatanzeigen

Service und Aktuelles im Internet:

Aktuell und schnell können Sie über www.hafenlohr.de den aktuellen Stand gemeindlicher Projekte abrufen.

Online-Formulare und Vordrucke erhalten Sie über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld. (www.vgem-marktheidenfeld.de).



Alfred Ritter neuer Ehrenbürger der Gemeinde

Altbürgermeister "Fredri" Ritter wurde anlässlich seines 70. Geburtstages von der Gemeinde Hafenlohr zum Ehrenbürger der Gemeinde ernannt. Bürgermeister Thorsten Schwab würdigte die jahrzehntelange Vereinstätigkeit und die 18-jährige Amtszeit als 1. Bürgermeister der Gemeinde Hafenlohr von 1990 bis 2008. In einer Feierstunde gratulierten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Ehrenbürger Otmar Bilz und Altbürgermeister Peter Pauli (Bild). Herzlichen Glückwunsch Fredri!

Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren

Von der Kämmerei der VG Marktheidenfeld wurde die Kalkulation der Wasser- und Kanalgebühr durchgeführt. In die Wasserkalkulation fließen der Einkaufspreis des Trinkwassers, die Instandhaltungs- und Sanierungskosten der Anlagen und die Verwaltungskosten ein. Bei der Kanalkalkulation werden die Einleitungsgebühren in die Sammelkläranlage, die Kosten für den Betrieb und Sanierungen eingerechnet. Dagegen stehen die eingenommenen Gebühren. Nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) sind die Anlagen kostendeckend zu betreiben, deshalb gibt es für die Kommunen hier leider keinen Gestaltungsspielraum bei der Preisfestsetzung. Die neu kalkulierten und vom Gemeinderat beschlossenen Brutto-Preise sind für jeweils einen Kubikmeter 3,92 Euro (Wasser) und 2,52 Euro (Kanal). Die neuen Gebühren gelten ab dem 1.1.2016.

Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr
Dienstag:	15.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag:	15.30 – 17.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunden:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag:	16.00 – 17.30 Uhr

Weitere Bürgermeister-Sprechstunden in Windheim und Hafenlohr sind nach Absprache jederzeit möglich.

Impressum / Herausgeber:

Gemeinde Hafenlohr - im Selbstverlag,
Hauptstr. 29, 97840 Hafenlohr.
Tel. (09391) 3977, Fax (09391) 917622,
E-Mail: info@hafenlohr.de
Internet: www.hafenlohr.de



www.facebook.com/hafenlohr
(auch ohne Anmeldung frei zugänglich)

TERMINKALENDER



Ab sofort Bekanntmachung von Termin u. Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen
Formulare und Vordrucke der VG abrufbar über die Homepage der Gemeinde
Hafenlohr unter www.hafenlohr.de

16.01.2016	Jahrtag der Vereine in Hafenlohr
05.02.2016	Auslösung des Probealarms
05.02.2016	Abgabebeschluss für das nächste Mitteilungsblatt
06.02.2016	Faschingsball im Anker; Motto: Asterix und Obelix; Beginn 19.30 Uhr
07.02.2016	Faschingszug
08.02.2016	Haxenessen im Sportheim
08.+09.02.2016	Gemeindekanzlei geschlossen
09.02.2016	VG Marktheidenfeld geschlossen
11.02.2016	Bauamtsprechtag
13.02.2016	Altpapiersammlung
15.02.2016	Fälligkeit Grund- u. Gewerbesteuern
16.02.2016	Rentensprechtag in der VG Marktheidenfeld
26.02.2016	Jahreshauptversammlung Hafenlohrkapelle Windheim
29.02.2016	Blutspendetermin
13.03.2016 – 14.00 Uhr	Gemütlicher Kaffeenachmittag im Bürgerhaus Windheim; Veranstalter: Wasser für Umumilo

GEMEINDEINFORMATION

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in

- Hafenlohr, Rathaus
- Windheim, Dorfstraße veröffentlicht.

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Hiermit wird nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentl. Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Sollte jedoch ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt werden, so ist dieser maßgebend.

Die Grundsteuerbeträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Anstelle der viertel- oder halbjährlichen Fälligkeiten kann mit der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vereinbart werden, dass der gesamte Jahresbeitrag jeweils zum 1. Juli fällig ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung des geforderten Beitrages wird dadurch nicht beeinflusst (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Hafenlohr

Thorsten Schwab
1. Bürgermeister

Flächenmanagement und Innenentwicklung der Gemeinde; Baulücken- und Leerständekataster

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld hat ihr Baulücken- und Leerständekataster aktualisiert. Die Eigentümer freier Grundstücke wurden schriftlich befragt, ob sie Interesse an einem Verkauf haben und mit der Weitergabe dieser Information an Interessenten durch die Gemeinde einverstanden sind. Alle zum Verkauf stehenden Grundstücke (privat und gemeindlich) können auf der Homepage der VG Marktheidenfeld unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<http://www.vgem-marktheidenfeld.de/Bauen/bauen.htm>

Für Rückfragen stehen Herr Pfeufer und Herr Hörning vom Bauamt der VG Marktheidenfeld unter der Telefonnummer 09391/6007-46 zur Verfügung.

Bauamtsprechttag

Der nächste Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart findet am

**Donnerstag, 11.02.2016
von 09.30 - 11.30 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, statt.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 einen Auskunft- und Beratungsservice an.
Der nächste Rentensprechtag findet statt am

**Dienstag, den 16.02.2016
von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr – 15.30 Uhr.**

Termine können vormittags telefonisch unter 09391/6007-23 mit Angabe der Versicherungsnummer vereinbart werden.
Zur Beratung ist ein Personalausweis mitzubringen.
Auskunft für eine andere Person kann nur durch Vorlage einer Vollmacht erteilt werden.

Fälligkeit der Grund- u. Gewerbesteuern

Am

15. Februar 2016

werden die Grund- u. Gewerbesteuern zur Zahlung fällig.

Konten der Gemeinde Hafenlohr

Spk. Mainfranken Würzburg BLZ: 790 500 00 Kto.-Nr.: 240 161 000
IBAN: DE10 7905 0000 0240 1610 00; BIC: BYLADEM1SWU

Raiba Main-Spessart BLZ: 790 691 50 Kto.-Nr.: 9 606 955
IBAN: DE16 7906 9150 0009 6069 55; BIC: GENODEF1GEM

Probealarm

Der nächste Probealarm der Sirenen wird am

Samstag, 06.02.2016

von der Leitstelle Würzburg ausgelöst.

Verwaltungsgemeinschaft geschlossen

Am **Faschingsdienstag, 09.02.2016** bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld geschlossen.

Gemeindekanzlei Hafenlohr geschlossen

Die Gemeindekanzlei Hafenlohr ist am **Rosenmontag und Faschingsdienstag** geschlossen.
In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld.

Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der **06. Kalenderwoche 2015**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **05.02.2016** bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 11, Frau Pfaff, E-Mail: Amtsblatt.Hafenlohr@VGem-Marktheidenfeld.de abzugeben.

GEMEINDE HAFENLOHR

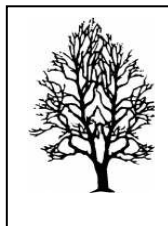
S c h w a b
1. Bürgermeister

FAMILIENNACHRICHTEN

Ich bedanke mich bei allen Gratulanten zu meinem 80. Geburtstag, für alle Glückwünsche und Geschenke

Franziska Kern

Danksagung



Vielen Dank an alle Verwandte, Freunde und Bekannte für die herzliche Anteilnahme, für Kranz-Blumen- und Geldspenden sowie für die Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte

Unser besonderer Dank gilt Hr. Pfarrvikar Ellert, der Freiwilligen Feuerwehr Windheim, den Feldgeschworenen Windheim sowie der Hafenlohrtalkapelle

Walter Kern

01.07.1931 25.11.2015

Windheim im Dezember 2015

Franziska Kern mit Kindern
Theresia, Helmut, Berthold, Gertrud, Thomas, Michael
mit Familien

VEREINE

Altpapiersammlung



Am **13.02.2016** findet in Hafenlohr und Windheim wieder eine Altpapiersammlung der THW-Jugend statt. Bitte legen Sie Ihr Altpapier ab **8.00 Uhr** gebündelt oder im Karton an die Straße.

Ihre THW-Jugend bedankt sich schon jetzt.

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Hafenlohr
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

**vom
24.11.2015**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen –insbesondere beim Sorgerecht– sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in die Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei Leitung der Kindertageseinrichtung gestellt werden. Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sein.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der

Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 3 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 12

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, Kinder auf Kopfläuse oder Nissenbefall zu untersuchen, sofern ein berechtigter Verdacht besteht.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13 **Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 14 **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15 **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die

angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Begriffsbestimmung

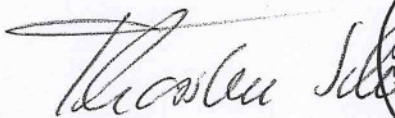
Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.04.2006 außer Kraft.

Hafenlohr, 24.11.2015



Schwab, 1. Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom
24.11.2015

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hafenlohr erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Hafenlohr vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Hafenlohr vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 3 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens

	Kinderkrippe	Kindergarten
Kategorie 1: 1 bis 2 Stunden	55,00 €	----
Kategorie 2: 2 bis 3 Stunden	65,00 €	---
Kategorie 3: 3 bis 4 Stunden	75,00 €	75,00 €
Kategorie 4: 4 bis 5 Stunden	85,00 €	80,00 €
Kategorie 5: 5 bis 6 Stunden	95,00 €	85,00 €
Kategorie 6: 6 bis 7 Stunden	105,00 €	90,00 €
Kategorie 7: 7 bis 8 Stunden	115,00 €	95,00 €
Kategorie 8: 8 bis 9 Stunden	125,00 €	100,00 €
Kategorie 9: 9 bis 10 Stunden	135,00 €	105,00 €

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt. Für alle weiteren Kinder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft werden keine Benutzungsgebühren erhoben, unabhängig davon, ob die Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen. Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten für alle drei und eventuell weitere Kinder kindergeldberechtigt sind.

(3) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen für Kinder bis zur Einschulung sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

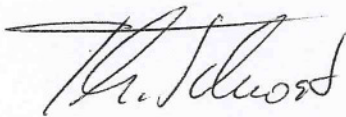
§ 8
Beitragsentlastung

Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um € 100,- reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 18.04.2006 außer Kraft.

Gemeinde Hafenlohr, 24.11.2015



Schwab, 1. Bürgermeister



Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hafenlohr (Sicherheitssatzung) vom 24.11.2015

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1206) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Hafenlohr
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Gemeinde Hafenlohr stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Gemeinde Hafenlohr gewidmeten und unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltensweisen

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 **Erhaltung der Sauberkeit**

(1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) - außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspitzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere zu verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Sicherheitsverordnung entsprechend geregelt.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 **Erhaltung der Funktionstüchtigkeit**

(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. ohne Gestattung der Gemeinde Hafenlohr zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
3. zu betteln in jeglicher Form,
4. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind (ausgenommen des dafür vorgesehenen Eissees in der Windheimer Straße),
5. wildlebende Tiere zu füttern,
6. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen, Bordsteinkanten, Geländer) zu fahren oder zu springen,
7. sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. Schmuck- und Wechselfpflanzflächen, Staudenflächen sowie geschützten Bereiche zu betreten,
2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen abzustellen.
3. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen abzuhalten,
4. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen,

(3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.

(4) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5

Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Gemeinde Hafenlohr und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Hafenlohr und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Hafenlohr beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 6

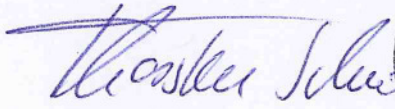
Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 24.11.2015
GEMEINDE HAFENLOHR



Schwab
1. Bürgermeister



VERSCHIEDENES

Die Massagepraxis

In meiner Praxis biete ich:

Kinesiologie, Massagen, Heilfasten nach Dr. Buchinger, Ohrenkerzen, Manuelle Lymphdrainage, Hot Stone, Schokoladenmassage, Honigmassage, Moorpackung, Massagekerze, Heißluft, Bienenwachsauflage und und und

Gutscheine erhältlich
Termine nach Vereinbarung,

Leoni Sittler

(Staatlich geprüfte Masseurin u. med. Bademeisterin,
Metakinesiologin & Fastenleiterin)

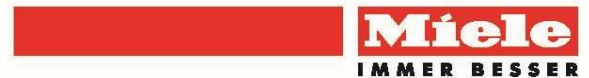
*Am Gehäg 26, 97840 Hafeloehr
Tel.: 09391/912922*

Blutspendetermin

Der nächste Blutspendetermin findet

**am Montag, 29. Februar 2016,
von 17.30 bis 20.00 Uhr**

in der Grundschule statt.



**Von Miele die Qualität,
von uns der Service.**

Bei uns gibt es keinen Kompromiss: In Sachen Haus- und Einbaugeräte heißt es bei uns natürlich Miele. Und dazu bieten wir erstklassigen Service.

Weitere Informationen bei uns:

Elektro Engert

**Hafenlohrthalstr. 3a
97840 Hafeloehr-Windheim**

☎ 09391 - 8520
e-Mail: info@elektro-engert.de



Neu- und Gebrauchtwagenverkauf

Steffen Schreck

Alte Windheimer Str. 36, 97840 Hafeloehr

Telefon: 09391/8101870 - oder 0151/29109050
web: www.steffen-schreck.de

Bei mir finden Sie, was Sie suchen:

- Neuwagen als Wunschbestellung, Tageszulassung oder Lagerfahrzeuge (alle gängigen Marken)
- Mietfahrzeuge mit Neuwagengarantie
- Junge Gebrauchtwagen mit Garantie
- Finanzierung schon ab 1,99% effektiver Jahreszins
- Leasing mit Wartung und Verschleiß, sowie GAP-Versicherung inklusive
- Zulassungsservice inklusive (MSP)
- Beratung gerne in Ihrer vertrauten Atmosphäre zu Hause



Gerne nehmen wir Ihren Gebrauchtwagen in Zahlung. Lassen Sie uns gemeinsam ein unverbindliches Angebot rechnen!

Mehr unter: www.steffen-schreck.de

Herzlichen Dank!

Vielen Dank für die lieben Glückwünsche, Geschenke und persönlichen Worte zu meinem 40. Geburtstag!

Besonders danken möchte ich

meinen Verwandten und Freunden,
den Damen und Herren des Gemeinderates,
den Ortsvereinen aus Hafenlohr und Windheim,
der Hafenlohrtalkapelle Windheim für das Geburtstagsständchen,
den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und der VG Marktheidenfeld,
meinen Bürgermeisterkollegen aus dem VG-Bereich,
den Abgeordnetenkollegen aus dem Landtag und dem Bundestag,
Frau Landtagspräsidentin Stamm, den Staatsministern Söder und Bausback und
Herrn StS Eck,

und vor allem meinem CSU-Ortsverband, der mich bei der Ausrichtung der Feier unterstützt hat!

Gemeinsam konnten wir auf meinen Geburtstag anstoßen und feiern, ich habe mich sehr darüber gefreut!

Alle erhaltenen Geldgeschenke werden für einen guten Zweck gespendet. Ich möchte für unsere Gemeinde einen öffentlich zugänglichen Notfall-Defibrillator anschaffen.

Hafenlohr, 12/2015

Thorsten Schwab

Dr. med. Josef Pullmann ***Internist – hausärztliche Versorgung***

Hauptstrasse 10, 97840 Hafenlohr

Tel: 09391-1283, Fax: 09391-917085

www.drpullmann-hausarzt-hafenlohr.de

Liebe Patienten,

In der Faschingswoche vom **08.02.16 bis 12.02.16** bleibt unsere Praxis geschlossen.

Vertretung in dieser Zeit übernehmen die Praxen:

Dr. Bender, Luitpoldstr. 35b, Marktheidenfeld, Tel.: 09391/91 999 36

Väth Elke, Luitpoldstr. 35a, Marktheidenfeld, Tel.: 09391/8106162

Haas, Andreas, Seewiese 9, Esselbach, Tel: 09394-99994

Herzliche Neujahrsgrüße

... an unsere Mitbürgerinnen und
Mitbürger aus Hafellohr und Windheim !

Der Kalender ist abgetragen und ein grosses Jahr ging nach Hause.
Vielen Dank an Alle die uns 2015 unterstützt haben !

Ein beginnendes Jahr ist immer etwas besonderes.
Man macht sich Gedanken über das, was kommen wird,
sei es positiv oder vielleicht auch negativ.

Vor allem aber Zufriedenheit, Gesundheit, Erfolg,
der Weltfrieden und eine gehörige Portion Glück
sollten unsere ständigen Wegbegleiter sein.

... dies wünscht uns Allen die Vorstandschaft
des Kultur und Brauchtum Vereins Hafellohr e.V.
Thomas Lermann und Helmut Sowa
aus unserem festlich beleuchteten Hafellohr!



Sehr geehrte Kunden der
MAINTAL-APOTHEKE,



Alles Gute für das neu begonnene Jahr 2016 !
Wir wünschen Erfolg, Zufriedenheit und natürlich
Gesundheit !

Wenn Sie als Raucher Ihren Vorsatz, künftig auf die
Zigarette zu verzichten, realisieren wollen,
helfen wir Ihnen gerne dabei.

Kommen Sie zu uns, lassen Sie sich unverbindlich
beraten und holen Sie sich hilfreiche Ratschläge.... !



Es grüßt herzlich
Ihre
Maintal-Apotheke Hafellohr
mit Mitarbeiter-Team



Herzlichen Dank

sage ich für die lieben Glückwünsche, die persönlichen Worte und Geschenke, die mich anlässlich meines **70. Geburtstages** erfreut haben. Eine besondere Überraschung war für mich die Ernennung zum Ehrenbürger. Mit einer solchen Ehre habe ich wahrlich nicht gerechnet und sage dafür dem Gemeinderat ein herzliches Vergelt's Gott.

Besonderer Dank gilt
meinen Verwandten, Nachbarn und Freunden,
Herrn Ehrenbürger Otmar Bilz,
Herrn MdL Bürgermeister Thorsten Schwab,
Herrn MdB a.D. Wolfgang Zöller,
Herrn MdB Alexander Hoffmann,
Herrn MdL a.D. Eberhard Sinner,
Herrn Denis Blackstein von der CSU,
Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Otto Dümig
von der Verwaltungsgemeinschaft,
Herrn Pfarrvikar Matthias Eller von der Kirchengemeinde,
Herrn Kai Müller vom THW,
Herrn Stefan Schneider von der Freiw. Feuerwehr,
Herrn Erwin Kirsch vom Angelsportverein Lindenfurt,
Frau Manuela Schwab, Frau Gertrud Weimann
und Herrn Rudi Schmitt vom Gesangverein,
Herrn Gerd Dobesch vom VfB Hafenlohr,
Herrn Leo Fischer von der Soldaten- und Bürgerkameradschaft,
Herrn Norbert Glücker vom TC Hafenlohr,
Frau Gertrud Nätscher und Frau Andrea Schindler von der
Hafenlohrtalkapelle,
Herrn Helmut Sowa vom Kultur- und Brauchtumsverein sowie
den ehemaligen Arbeits-, Gemeinderats-, Bürgermeisterkolleginnen
und -kollegen.

Diese schönen Stunden werden mir lange in Erinnerung bleiben.

Hafenlohr im Dezember 2015

Alfred Ritter



Mühlgasse 5
97840 Hafenlohr
Telefon: 09391/503960
Telefax: 09391/503969
eMail: info@RA-Weisner.de
Rechtsanwalt
Gert Weisner
auch Fachanwalt für Familienrecht

Hebamme

Lourdes Plasencia
Angestellt in der Uni-Klinik Würzburg

Tel.: 01 71 / 659 30 20
lourdesplasencia@web.de

Schwangerschaft
Beratung und Vorsorge – Hilfe bei Beschwerden

Wochenbett
Betreuung zu Hause – Hilfe bei Stillproblemen

Hafenlohrtalkapelle Windheim



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 26. Februar 2016, ist die Jahreshauptversammlung des Musikvereins Hafenlohr e.V.

Tagesordnung:

- 1, Begrüßung und Jahresbericht der Vorsitzenden
- 2, Bericht des Kassiers
- 3, Entlastung der Vorstandschaft
- 4, Wünsche und Anträge

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Termin: 26.02.2016 19.30 Uhr
im Landgasthof „Hirschen“ in Windheim
Die Vorstandschaft

Kompetenter AutoService im Gewerbegebiet Süd Vertrauen Sie dem gmg Kfz-Meisterbetrieb

Wir sind ein freier Kfz-Meisterbetrieb, der sich auf die Marken Audi und VW spezialisiert hat. Selbstverständlich warten und reparieren wir auch Fahrzeuge anderer Marken.

Steinschläge? Sprünge? "Salzgestrahlte" Scheiben?

**Wieder durchblicken -
mit einer neuen Windschutzscheibe.**

Wir ersetzen Ihre Windschutzscheibe innerhalb eines Arbeitstages - selbstverständlich in Erstausrüsterqualität!
Für alle Marken!



Die Frontscheibe sollte getauscht werden bei :

- Steinschlägen mit einem Ø von mehr als 3mm oder Bruchstellen
- Schäden in der Randzone der Windschutzscheibe oder im Fernbereich des Fahrers



Unsere Leistungen im Überblick

fachkundige Fehlerdiagnose & Reparatur
Inspektionen und Servicearbeiten
Achsvermessung
HU nach §29 StVZO + AU
Unfallinstandsetzung & Scheibentausch
Motorinstandsetzung, -umbauten
Sonderanfertigungen
Audi Youngtimer: Wartung & Reparatur
Tuning: Leistung, Fahrwerk, Bremse,....
Fahrzeughandel: An-/Verkauf, PKW-Suche
Ersatzteilhandel, Liqui Moly Partner



Sales & Service Point

Tel.: 0 93 91/9 08 85-68, Fax: -75

Mobil: 01 71/8 08 94 40

Email: kontakt@gmg-online.de



GMG-Ihr-Autofachpartner-Gerald-Müller

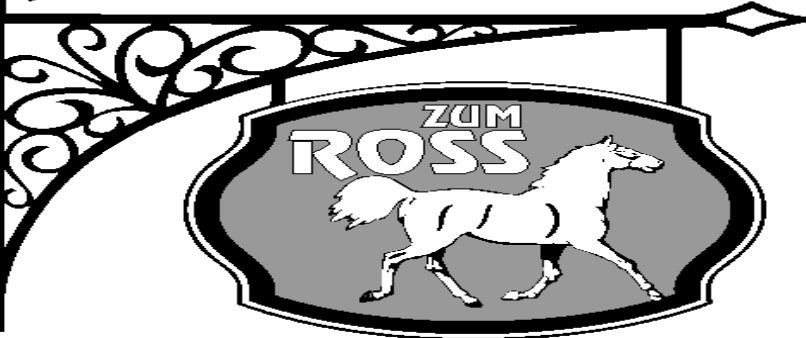
Obere Hofäcker 1, 97840 Hafenlohr
Öffnungszeiten

Mo.-Fr. 9:30 - 12:00/13:00 - 19:00 Uhr

Samstags nach Vereinbarung



Herzlich Willkommen



**Einladung zum
Kappenabend mit**

SING, SANG

und

LIVEMUSIK



Samstag, 30. Januar

2016

ab 19.30 Uhr

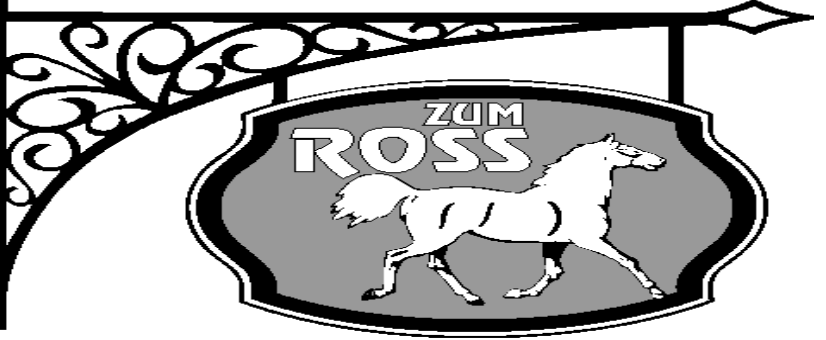


**Eine Kappe ist Pflicht, im Notfall hilft die
Wirtin aus!!!**

Die Rosswirts freuen sich auf Euch und gute Laune!



Herzlich Willkommen



Nach dem Zug geht's auch dies Joahr wieder rund im Ross



Faschingssonntag, 7. Februar 2016



**...und dann geh'n wir alle, alle,
alle ins Ross, ins Ross, ins Ross!!!**

Die Werkstatt Ihres Vertrauens



Unser Service:

- Reifen & Felgen - GUT und GÜNSTIG
- Motorenöl - Abholmarkt Hafenlohr
NOBAL- Werksverkauf



oder im
Online - Shop
unter
www.ruu-tec.de

- Reifenservice
- KFZ - Kundendienst & Service
- BOSCH Autoteile
- Auspuff-Service
- Ölwechsel
- Unsere Werkstatt-Partner:

Qualität Made in Germany

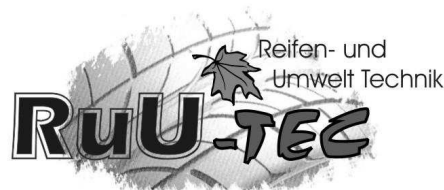


BOSCH



Ansprechpartner
für alle Fragen:

Dieter Albert
Bahnhofstr. 12
97840 Hafenlohr
Tel.: 09391 - 824800
Mobil : 0151 - 11215488
Fax: 09391 - 918110



Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
Sa. 8.00 - 13.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Und RuU-TEC bietet noch mehr günstigen SERVICE für sie:

Versenden Sie Ihre Pakete
im DPD-Paketshop in HAFENLOHR



schon ab 4,00 €

Versichert durch ganz Deutschland

Hansetrail Anhängervermietung

- Auto-Anhänger **ab 17,00€**
- Motorradanhänger **ab 16,00€**
- Abkippanhänger **ab 15,00€**
- V-Planenhänger **ab 11,00€**
- JUMBO-Planenhänger **ab 18,00€**

INFO & Vermietung unter 09391 - 824800

Tanken á la Karte oder mit Bargeld!

- Öffnungszeiten Tag und Nacht
- Tankkarte erhalten Sie kostenlos
- monatliche Abbuchung

Tankstelle Grasmann
Marlenbrunner Str. 18
97840 Hafenlohr • Tel. 09391 / 9814 - 0



RH

- Mauern
- Pflastern
- Fliesenlegen
- Bodenlegen
- Trockenbau
- Estrich
- usw.

Rolf Holzapfel

Pfarrer-Spielmann-Str. 10 - 97840 Hafenlohr
Tel./Fax: 09391 - 3720 - Mobil: 0170 - 3165035

www.shs-meisterteam.de



- Heiztechnik-Biomasse
Pellets und Hackschnitzel
- Solartechnik
- Flachdachsanierung
- Balkonsanierung
- Badumbauten

97840 Hafenlohr

Gartenstraße 10

KUNDENDIENST

Tel. 0 93 91 - 91 39 90



- Kreative Malertechniken
 - Putz
 - Trockenbau
- Wärmedämmung
 - Gerüstbau
 - Schimmelpilzsanierung

Joachim Bilz
Hauptstraße 70
97840 Hafenlohr

Tel: 09391/8 12 35
Fax: 09391/91 22 33
maler-joe.bilz@t-online.de